

GOING CONCERN UND BERICHTERSTATTUNG DER REVISIONSSTELLE

Ausreichende geeignete Prüfungsnachweise als Knackpunkt

Die Prämisse der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bildet eine zentrale Grundlage der Bilanzierung. Werden aufgrund einer negativen Geschäftsentwicklung Verluste erlitten oder besteht Besorgnis einer Überschuldung, stellen sich regelmässig auch Fragen in Bezug auf die Berichterstattung der Revisionsstelle an die Generalversammlung. Der Artikel beleuchtet zentrale Bestimmungen und Spannungsfelder im Rahmen der ordentlichen Revision.

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN/REGELWERKE DER RECHNUNGSLEGUNG

Gemäss Art. 958a Abs. 1 des *Obligationenrechts* (OR) beruht die Rechnungslegung auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird. In der Literatur wird dieser Grundsatz als «going concern» bezeichnet. Damit einhergehend erfolgt die Bilanzierung grundsätzlich auf der Basis von Fortführungswerten.

Verschiedene Regelwerke der Rechnungslegung verlangen vom Verwaltungsrat, eine spezifische Einschätzung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorzunehmen (siehe International Accounting Standard [IAS] 1 Ziff. 25–26 oder Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziff. 9). Diesen Regelwerken gemeinsam ist, dass der Prognosezeitraum grundsätzlich zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag umfasst. Dieser Grundsatz findet sich auch in Art. 958a Abs. 2 OR in Bezug auf die Rechnungslegung nach Schweizer OR:

«Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen.»

2. BESTIMMUNGEN DER SCHWEIZER PRÜFUNGSSTANDARDS [1]

Gemäss Textziffer 6 des *Schweizer Prüfungsstandards* (PS) 570 *Fortführung der Unternehmenstätigkeit* ist es die Pflicht des Abschlussprüfers, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über die Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu erlangen, die der Verwaltungsrat bei der Aufstellung des Abschlusses zugrunde gelegt hat. Sofern die vom Verwaltungsrat vorgenommene Einschätzung weniger als zwölf Monate ab Bilanzstichtag abdeckt, muss der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat auffordern, seinen Einschätzungszeitraum auf mindestens zwölf Monate auszuweiten [2]. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Abschlussprüfer verschiedene Faktoren, wie beispielsweise die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchenentwicklung, betriebliche Entwicklungen und Risiken und natürlich finanzielle Risikoindikationen. Falls Ereignisse oder Gegebenheiten festgestellt werden, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, muss der Abschlussprüfer zusätzliche Prüfungshandlungen durchführen [3].

Kommt der Abschlussprüfer zum Schluss, dass die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unter



RETO ZEMP,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED DER KOMMISSION
FÜR WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNG VON EXPERT-
SUISSE, PARTNER,
DEPARTMENT OF
PROFESSIONAL PRACTICE
(DPP), KPMG AG, ZÜRICH



SUSANNE HAAS,
DIPL. WIRTSCHAFTS-
PRÜFERIN, MITGLIED DER
KOMMISSION FÜR WIRT-
SCHAFTSPRÜFUNG VON
EXPERTSUISSE, DIRECTOR,
DEPARTMENT OF PROFES-
SIONAL PRACTICE (DPP),
KPMG AG, ZÜRICH

den gegebenen Umständen angemessen ist, jedoch eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist diese im Abschluss (Anhang) angemessen darzulegen [4]. Damit wird die Aufmerksamkeit der Nutzer der Jahresrechnung auf die Möglichkeit gelenkt, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf weiterhin ihre Vermögenswerte zu realisieren und ihre Schulden zu begleichen [5]. Zudem nimmt der Abschlussprüfer in seinem Bericht einen Absatz zur Hervorhebung dieses Sachverhalts (*Emphasis of matter, EoM*) auf [6] (siehe Abschnitt 4. dieses Artikels).

Bei Gesellschaften in angespannter finanzieller Lage (beispielsweise bei Vorliegen eines Kapitalverlusts, einer Überschuldung oder einer kritischen Liquiditätssituation) und vor dem Hintergrund der Bestimmungen von Art. 725 OR ergeben sich für die Revisionsstelle allenfalls weitergehende Melde- oder sogar Handlungspflichten. Die dabei für die Revisionsstelle anwendbaren Grundsätze sind in PS 290 *Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle bei Kapitalverlust und Überschuldung* beschrieben, werden jedoch im Folgenden nicht näher adressiert.

3. PRAKTISCHE UMSETZUNG – DER ABSCHLUSSPRÜFER IM SPANNUNGSFELD

Worin liegt denn nun die Problematik in Bezug auf die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, wenn eine wesentliche Unsicherheit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorliegt? In der Praxis ist diesen Fällen oft gemeinsam, dass das Hauptproblem in der fehlenden Liquidität besteht. Sofern die nötige Liquidität für den Prognosezeitraum nicht beigebracht oder mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit beschafft werden kann, stellen sich unmittelbar Fragen zur Fortführungsfähigkeit und somit zur Wertbasis, d. h. ob die Rechnungslegung nicht auf Basis von Liquidationswerten zu erstellen ist. Letzteres würde in einer Vielzahl von Fällen zu einer Überschuldungssituation führen oder eine bestehende Überschuldung vergrössern. Regelmässig wird die Revisionsstelle deshalb eine Liquiditätsplanung verlangen und die wesentlichen prognostizierten Einnahmen und Ausgaben einer Plausibilisierung unterziehen.

Zudem kommt dem Budget eine zentrale Bedeutung zu. Dabei sind die vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung verwendeten (in der Tendenz häufig optimistischen) Annahmen für die Revisionsstelle teilweise nur schwer nachvollziehbar und können zu unterschiedlichen Auffassungen über die zukünftig als realistisch einzuschätzenden Umsätze und Ergebnisse führen. Insbesondere bei Start-up-Unternehmen, welche noch keine oder nur geringe Umsätze und keine verbindlichen Zusagen von prospektiven Kunden vorweisen können – und deren Aktiven nicht selten grösstenteils aus immateriellen Vermögenswerten bestehen – erfordern vom Abschlussprüfer erhöhte Aufmerksamkeit. Der Abschlussprüfer ist in diesen Fällen gemäss den PS speziell aufgefordert, eine professionell kritische Grundhaltung (nicht zuletzt im Sinne des Gläubigerschutzes) einzunehmen. In solchen Situationen kann es durchaus vorkommen, dass der Revisionsstelle «mangelndes Vertrauen in den Ver-

waltungsrat» vorgeworfen wird, wenn aus Sicht des Abschlussprüfers vergangene Sanierungsbemühungen des Verwaltungsrats nicht zwingend auf zukünftige Handlungen schliessen lassen.

Ebenso ist in der Praxis feststellbar, dass Aktionäre teilweise unterschiedliche Interessen verfolgen und die Sanierungsleistungen oder das Zurverfügungstellen von Liquidität

«Zwischen der Fortführungsfähigkeit und den gesetzlichen Bestimmungen zur Überschuldung besteht ein inhärenter Zusammenhang.»

tät an Bedingungen knüpfen. Auch die vom Verwaltungsrat geäusserte Zuversicht beispielsweise in Bezug auf Handlungen Dritter (u. a. Finanzinstitute) ist mit entsprechenden Prüfungsnachweisen soweit als möglich zu belegen (beispielsweise Waiver in Bezug auf verletzte oder kritische Kreditbedingungen). Schwierigkeiten können sich bei zeitlicher Limitierung (beispielsweise sechs Monate) von solchen Stillhaltevereinbarungen ergeben, wenn damit die gesetzliche oder die von Regelwerken geforderte Zeitspanne von zwölf Monaten in Bezug auf die Fortführungsfähigkeit nicht gegeben ist.

Nur wenn die Revisionsstelle die nach ihrem professionellen Ermessen notwendigen Nachweise erlangt hat, kann sie ihre Beurteilung vornehmen, ob die vom Unternehmen zugrunde gelegte Annahme der Fortführung trotz der im Anhang der Jahresrechnung dargelegten Unsicherheit(en) vertretbar ist. Erst dies ermöglicht dem Abschlussprüfer, das Prüfungsurteil zur Jahresrechnung pflichtgemäss zu fällen. Zwischen der Fortführungsfähigkeit und den gesetzlichen Bestimmungen zur Überschuldung besteht ein inhärenter Zusammenhang. Daher kann mit dem Argument, die wesentliche Unsicherheit sei ja offengelegt und im Bericht der Revisionsstelle erwähnt, nicht auf angemessene Prüfungsnachweise (beispielsweise in Bezug auf ausreichende Sanierungsmassnahmen) verzichtet werden.

Auch wenn die Revisionsstelle in Bezug auf Going Concern zur gleichen Einschätzung wie das Unternehmen gelangt, ist zudem selbstverständlich eine Überschuldung (auf Basis aktueller Zahlen, ggf. unter Berücksichtigung weiterer erwarteter Verluste) durch ausreichende Rangrücktritte oder andere geeignete Massnahmen innert angemessener Frist zu beseitigen bzw. abzudecken. Die Revisionsstelle dürfte sich überzeugen wollen, dass solche Massnahmen vollumfänglich oder mindestens teilweise umgesetzt sind, bevor sie ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung abgibt.

4. BERICHTERSTATTUNG DER REVISIONSSTELLE

4.1 Fortführungsannahme trotz Unsicherheiten vertretbar – Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts. Beurteilt der Abschlussprüfer die Annahme bezüglich Fortführungsfähigkeit als vertretbar und sind die wesentlichen

Unsicherheiten in Bezug auf die Fähigkeit zur Fortführung im Abschluss angemessen dargestellt, gibt die Revisionsstelle ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil ab. In diesem Fall hat der Abschlussprüfer einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts in seinem Bericht anzubringen [7]. Dabei kommt eine grundsätzlich standardisierte Wortwahl zur Anwendung, welche die Begriffspaare «wesentliche Unsicherheit» (material uncertainty) und «erhebliche Zweifel» (significant doubt) zu beinhalten hat [8]. Die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) hat diesen Wortlaut in einer FAQ, welche auf die Prüfung von Publikumsgesellschaften ausgerichtet ist, bekräftigt [9].

Zu beachten ist, dass der Anhang der Jahresrechnung entsprechend ausführlich ausgestaltet wird und den Sachverhalt sachgerecht beschreibt. Dabei sind in der Praxis oft auch die bereits umgesetzten Sanierungsmassnahmen im Sinne von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen.

4.2 Fortführungsannahme nicht vertretbar – versagtes Prüfungsurteil. Kommt der Abschlussprüfer zum Schluss, dass die Annahme bezüglich Fortführungsfähigkeit nicht vertretbar ist, bleibt der Abschluss aber dennoch zu Fortführungswerten erstellt, so muss die Revisionsstelle ein versagtes Prüfungsurteil abgeben [10]. Bei einer ordentlichen Revision erfolgt zudem eine Empfehlung an die Generalversammlung, die Jahresrechnung an den Verwaltungsrat zurückzuweisen [11].

Allerdings spielen diese Bestimmungen der Prüfungsstandards in aller Regel nur eine theoretische Rolle, denn eine Umstellung von Fortführungs- auf Veräusserungswerte führt häufig zu einer begründeten Besorgnis einer Über-

schuldung. In diesem Fall fokussiert die Revisionsstelle auf ihre Pflichten im Zusammenhang mit PS 290 (bzw. Art. 725 Abs. 2 OR in Verbindung mit Art. 728c Abs. 3 OR). Einem Bericht zur Jahresrechnung kommt in dieser Situation kein echter Stellenwert zu. Er wird meist erst wieder ein Thema, falls die Überschuldung angemessen adressiert wird – womit sich auch die Schlussfolgerung der Revisionsstelle ändern dürfte.

4.3 Fortführungsannahme vertretbar und keine wesentliche Unsicherheit – nicht modifiziertes Prüfungsurteil. Beurteilt der Abschlussprüfer die Annahme bezüglich Fortführungsfähigkeit als vertretbar und kommt er zum Schluss, dass keine wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf die Fähigkeit zur Fortführung bestehen, gibt er ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zum Abschluss ab. Es bestehen in diesem Fall keine weiteren Berichterstattungspflichten gegenüber der Generalversammlung.

5. FAZIT

Die Beurteilung von Going-Concern-Sachverhalten erfordert von der Revisionsstelle häufig ein hohes Mass an professionellem Ermessen in Bezug auf die Frage, ob sie über ausreichende Nachweise für ihre Schlussfolgerungen verfügt. Dabei ist es wichtig, in dieser anspruchsvollen Situation mit dem Verwaltungsrat und/oder der Geschäftsleitung glaubwürdig und sachlich, aber auch klar zu kommunizieren. Nicht zuletzt aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fortführungsfähigkeit und den gesetzlichen Bestimmungen zur Überschuldung sollte ein Bericht mit einem Emphasis of matter (EoM) zur Fortführungsfähigkeit nicht leichtfertig erfolgen. ■

Anmerkungen: 1) Bei der Durchführung einer eingeschränkten Revision sind die anwendbaren Bestimmungen in Abschnitt 9 und in den Anhängen G und H des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER) erläutert. Die grundlegenden Überlegungen dieses Artikels gelten sinngemäss auch bei der eingeschränkten Revision. 2) PS 570.13. Die Regelwerke zur Rechnungslegung und die Prüfungsstandards gehen wohl implizit

von einer relativ zeitnahen Erstellung und Prüfung des Abschlusses aus. In Fällen, in denen seit dem Bilanzstichtag eine geraume Zeit verstrichen ist, könnte es für den Abschlussprüfer empfehlenswert sein, seine Überlegungen aus Risikoüberlegungen nicht auf diese Frist zu beschränken. 3) PS 570.16. 4) PS 570.18. 5) PS 570.A20. 6) PS 570.19. 7) PS 570.18 und 19. Ist die Offenlegung nicht angemessen, muss der Abschlussprüfer entweder ein

eingeschränktes oder ein versagtes Prüfungsurteil abgeben, vgl. PS 570.20. 8) PS 570.19. 9) FAQ der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB): Wesentliche Unsicherheit bezüglich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – Auswirkung auf die Berichterstattung von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, Erstveröffentlichung am 26. September 2011 (angepasst per 1. April 2015). 10) PS 570.21. 11) PS 701.38-11.